

Umweltbezogene Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Anregung
a)	<p>Landkreis Harburg, Untere Naturschutz- und Waldbehörde (27.04.2022)</p> <p>Den naturschutzfachlichen Hinweisen aus der frühzeitigen Beteiligung wurde größtenteils gefolgt.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) weist darauf hin, dass Eingrünungsmaßnahmen zur freien Landschaft auf privaten Grünflächen erfahrungsgemäß nur selten die angenommenen ökologischen Werte und Funktionen erreichen.</p> <p>Darüber hinaus weist die UNB daraufhin, dass die Standorte der künstlichen Nisthilfen (CEF-Maßnahmen für den Grauschnäpper) in einer Karte einzutragen sind, um im Rahmen des Monitorings der Gemeinde die Lage und vor allem die Funktion nachvollziehen zu können.</p> <p>In Bezug auf den letzten Satz 5.6 Grünordnung der Begründung (Abgang von Gehölzen) verweist die UNB auf § 17 (1) i. V. m. (3) BNatSchG.</p>
b)	<p>Landkreis Harburg, Betrieb Kreisstraßen (27.04.2022)</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen Bedenken. Die straßenrechtliche Zustimmung kann auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen nicht erteilt werden.</p> <p>Die Gemeinde hat im Rahmen der Bauleitplanung den Hinweis des Betriebs Kreisstraßen aufgenommen und eine straßenbauliche Fachplanung erstellt. Diese wurde als Zeichnung auf Seite 16 in die Begründung eingefügt. Zur Prüfung wird eine maßstabsgerechte Zeichnung benötigt, diese sollte im weiteren Verfahren nachgeliefert werden. Die straßenbauliche Fachplanung wurde bereits mit Mail am 23.03.2022 intern angefordert, diese wurde bis heute aber nicht nachgereicht.</p> <p>Im Verfahren nach §4 Abs. 2 BauGB wurde der nördliche Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, welcher bei der Beteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB nicht in der Planung enthalten war, ergänzt. Die verkehrliche Erschließung dieses Geltungsbereichsteils ist im Plan nicht dargestellt und textlich nicht erläutert und es kann daher nicht geprüft werden, ob die Planung die Verkehrssicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs der Kreisstraße K 16 beeinträchtigt werden kann.</p> <p>Der in der Begründung des Bebauungsplans dargestellte städtebauliche Entwurf zeigt in dem Bereich insgesamt 5 Wohngebäude ohne Angabe der Anzahl der Wohneinheiten, eine verkehrliche Erschließung der Baugrundstücke ist nicht ersichtlich bzw. kann nur vermutet werden.</p> <p>Soweit vorgesehen sein sollte, diesen Teil des Geltungsbereichs über eine Grundstückszufahrt von der Kreisstraße K 16 aus zu erschließen, sind die straßenbauliche Planung der Zufahrt und Angaben der Anzahl der erschlossenen Wohneinheiten und Stellplätze zur Prüfung vorzulegen. Die Grundstückszufahrt wäre auf den ersten 10 m ab Fahrbahnkante der Kreisstraße in mindestens 5,50 m Breite auszuführen, um Begegnungsverkehr im Zufahrtbereich zu ermöglichen.</p> <p>Bei Erschließung der Grundstücke von der Gemeindestraße „Lemmermannsweg“ ist ein Zufahrtsverbot von der Kreisstraße aus festzusetzen.</p> <p>Für den Ausbau der Einmündung „Lemmermannsweg“ ist eine straßenrechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis – Betrieb Kreisstraßen abzuschließen. Dazu sind rechtzeitig vor der geplanten Ausführung die Ausführungsunterlagen vorzulegen.</p> <p>Sollte eine zusätzliche Zufahrt zur K 16 geplant sein ist im Bebauungsplan darauf hinzuweisen, dass wegen der technischen Anforderungen an die Zufahrten eine Beteiligung des Betriebes Kreisstraßen in den später folgenden Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Planung zu konkretisieren und den Betrieb Kreisstraßen erneut zu beteiligen.</p> <p>Nachtrag vom 09.01.2023: mit Schreiben vom 12. Dezember 2022 (Email) haben Sie uns die Anmerkungen der Gemeinde Halvesbostel zu den Punkten der Nachtragsstellungnahme des Betriebes 84</p>

Nr.	Anregung
	<p>übermittelt, mit der Bitte um Weiterleitung an die Kollegen. Der Betrieb Kreisstraßen hat jetzt dazu eine Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Punkte 1 und 2 Die Unterhaltung des Kanals in der K 16 obliegt auf Grundlage einer Verpflichtungserklärung vom 23.04.1963 der Gemeinde. Nach den hier vorliegenden Unterlagen soll es weitere Hausanschlüsse geben. Eine Regelung zur Baulast ist bisher nicht erfolgt. Im Rahmen einer Ortsdurchfahrtsvereinbarung wäre der Kanal durch die Gemeinde zu übernehmen. Da die Unterhaltung bereits bei der Gemeinde liegt, kann der vorgesehene Entwässerung aus Sicht des Straßenbaulastträgers zugestimmt werden. (Anlage: Verpflichtungserklärung vom 23.04.1963)</p> <p>Punkte 3 – 5 Die Erschließung der Grundstücke zur K 16 durch einen Pfeifenstiel führt dazu, dass 3 Baugrundstücke über dieselbe Zufahrt zu erschließen sind. Diese soll nicht als Gemeindestraße, sondern als gemeinsame Zufahrt ausgestaltet werden. Um die technischen Anforderungen umzusetzen ist daher ein gesonderter Bauantrag für die Zufahrt erforderlich, da diese nicht jedem einzelnen Bauvorhaben zugeordnet werden kann. Es sollte daher folgendes im B-Plan aufgenommen werden: <i>„Für die Zufahrt zur K 16 ist im Bebauungsplan festzuschreiben, dass hierfür ein Bauantrag für eine private Erschließungsstraße zu stellen ist. Wegen der technischen Anforderungen an die private Erschließungsstraße ist eine Beteiligung des Betriebes Kreisstraßen in dem später folgenden Baugenehmigungsverfahren erforderlich.“</i></p>
c)	<p>Landkreis Harburg, Sonstige Hinweise (27.04.2022) Die Breite des Pflanzstreifens an der öffentlichen Grünfläche / Regenrückhaltebecken ist nicht vermasst. Bezüglich des Hinweises zum Lärmschutz wird darauf hingewiesen, dass neben der Schießanlage auch der Zu- und Abgangsverkehr als Lärmquelle erwähnt werden könnte. Es wird um Übersendung der beschlossenen Abwägung der Stellungnahme in elektronischer Form an raumordnung@lkharburg.de gebeten.</p>
d)	<p>Wasserbeschaffungsverband Harburg (14.03.2022) zu der Aufstellung des Bebauungsplans „Lemmermanns Weg West“ in dem Ortsteil Holvede nimmt der Wasserbeschaffungsverband Harburg wie folgt Stellung: Das geplante Neubaugebiet kann an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen werden. Dazu ist das Rohrleitungsnetz zu erweitern. Diese Erweiterung finanziert sich über Baukostenzuschüsse, wobei eine Vorfinanzierung durch den Erschließungsträger erforderlich werden kann. Der Wasserbeschaffungsverband Harburg verlegt und unterhält Hausanschlussleitungen nur im öffentlichen Bereich. Der WBV-Harburg ist Aufgabenträger der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die Unterflurhydranten können jedoch zur Löschwasserentnahme herangezogen werden. Eine Garantie über eine jederzeit ausreichende Menge bzw. Druck kann nicht übernommen werden.</p>
e)	<p>Gewerbeaufsichtsamt (15.03.2022) gegen den vorgelegten Entwurf des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken. Das Einwirken von Betriebsbereichen gemäß § 3 Absatz 5a BImSchG auf das geplante allgemeine Wohngebiet ist auszuschließen. Zuständiger TÖB Immissionsschutz für die benachbarte Schießanlage des Schützenvereines ist der Landkreis Harburg. Als Immissionsschutzbehörde betreibe ich keine eigenen Planungen. Ich bitte um Übersendung einer schriftlichen Ausfertigung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Diese Stellungnahme erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg.</p>